

**Stellungnahme**  
**des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft**  
**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Straf-**  
**prozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden**  
**(133/ME XXI GP; BMJ; GZ: 318.012/1-II.1/2000)**

Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen erlaubt sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft zu dem vorliegenden Begutachtungsentwurf insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmung des § 54 Abs 4 StGB Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der weiteren Vorschläge des begutachteten Gesetzesentwurfes schließt sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft der Stellungnahme des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit vollinhaltlich an.

Allgemein möchte der Verein eine sprachliche Modernisierung im Strafrecht, insbesondere beim Maßnahmenvollzug anregen. So scheint zB der Terminus "geistig abnorme Rechtsbrecher" nicht mehr zeitgemäß.

**1.) Zu Artikel IV Abs 3**

Einleitend möchte der Verein darauf hinweisen, dass unter dem Gesichtspunkt von Artikel 7 EMRK die Möglichkeit der Rückwirkung der in den §§ 53 und 54 StGB geschaffenen Interventionsmöglichkeiten auf Taten, die vor dem Inkrafttreten der Novelle begangen wurden, verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

**2.) Zu § 54 Abs 4 StGB**

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung des § 54 Abs 4 StGB neu wird die bereits bisher bestehende Möglichkeit, dass das Vollzugsgericht die Sicherheitsbehörde verständigt, nun als Verpflichtung normiert. Die Verpflichtung entsteht dann, wenn das Vollzugsgericht Grund zur Annahme hat, dass der aus einer Anstalt gemäß § 21 Abs 1 StGB bedingt entlassene Rechtsbrecher die Weisung sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen nicht befolgt und es daher einer stationären Behandlung bedarf, um jene Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme gerichtet hat, hintanzuhalten.

Insofern ist diese Bestimmung als gesetzliche Klarstellung einer bereits bestehenden Möglichkeit, oder gar Verpflichtung zu lesen.

Zu befürchten ist allerdings, dass der letzte Halbsatz, in dem festgehalten wird, dass die Sicherheitsbehörde dann gemäß § 9 Unterbringungsgesetz (UbG) vorzugehen habe, zu wesentlichen Missverständnissen führen wird:

Ausdrücklich möchte der Verein daraufhinweisen, dass die Sicherheitsbehörde bei einem Vorgehen gemäß § 9 UbG in jedem einzelnen Fall das Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen überprüfen muss. Dies muss auch bei einer Verständigung nach § 54 Abs 4 StGB gelten. Mit der im Gesetzesentwurf getroffenen Formulierung wird jedoch nicht hinreichend klargestellt, dass ein Vorgehen nach § 9 UbG nur bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen des § 3 UbG erfolgen darf.

Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Sicherheitsbehörde nach Verständigung durch das Vollzugsgericht und **vor** der Verbringung der betroffenen Person, sei es zum Amtsarzt oder bei Gefahr in Verzug in die Psychiatrie, die Unterbringungsvoraussetzungen des § 3 UbG zu prüfen hat. Lediglich in einem Nebensatz unter „III Finanzielle Auswirkungen“ auf Seite 10 der Erläuterungen wird erwähnt, dass in materieller Hinsicht mit dieser Novelle keine Erweiterung des Unterbringungsspektrums beabsichtigt ist. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz selber und jedenfalls in den Erläuterungen zum Gesetz erachten wir aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung und der in der Praxis zu erwartenden Unsicherheiten bei der Auslegung des § 54 Abs 4 StGB neu dringend notwendig.

- In den Erläuterungen wäre ausdrücklich festzuhalten, dass die bloße Verständigung nach § 54 Abs 4 StGB durch das Vollzugsgericht alleine für eine Verbringung zum Amtsarzt oder – bei Gefahr in Verzug in die Psychiatrie - nicht ausreicht. Die Sicherheitsbehörde hat vielmehr auch bei einer Verständigung nach § 54 Abs 4 StGB **vor der Verbringung** der betroffenen Person sorgfältig zu **prüfen, ob** die weiteren **Voraussetzungen gemäß § 3 UbG vorliegen**.

Diese Klarstellung ist insbesondere deswegen von rechtlicher und praktischer Relevanz, weil das Strafrecht und das Unterbringungsrecht ähnliche Begriffe mit unterschiedlicher Bedeutung verwenden. Die Verweisung des Strafrechts auf das Zivilrecht und die daraus entstehende Vermischung der Begriffsbedeutungen wird zu einer Rechtsunsicherheit führen, die gerade bei dieser rechtspolitisch sensiblen Materie vermieden werden sollte.

Dies sei an den folgenden zwei zentralen Punkten verdeutlicht:

#### **a) Unterschiedlicher Gefährdungsbegriff**

Der Gefährdungsbegriff des Unterbringungsrechts unterscheidet sich wesentlich von jenem des Maßnahmenrechts und ist nur in einem kleinen Teilbereich deckungsgleich. So spricht das Unterbringungsgesetz von ernstlicher und erheblicher Gefährdung von Gesundheit oder Leben, das Maßnahmenrecht umfasst jedoch jede mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen. Von der in § 54 Abs 4 StGB neu angeführten „Hintanhaltung der Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme gerichtet hat“ sind jedenfalls auch Handlungen gegen das Vermögen umfasst. Der Gefährdungsbegriff des Maßnahmenrechts geht somit über den Gefährdungsbegriff des Unterbringungsgesetzes hinaus.

Andererseits ist eine Unterbringung nach dem UbG bei einer Fremd- und/oder Selbstgefährdung möglich, strafrechtlich ist jedoch nur die Fremdgefährlichkeit relevant.

Bei Vorliegen einer Gefährlichkeit nach dem Maßnahmenrecht kann daher nicht automatisch von einer Gefährdung nach dem Unterbringungsgesetz ausgegangen werden. Bei der im Gesetzesentwurf getroffenen Formulierung entsteht jedoch der Eindruck, dass die Sicherheitsbehörde bei Verständigung durch das Vollzugsgericht automatisch eine Unterbringung zu veranlassen hat und die betroffene Person zum Amtsarzt, bzw bei Gefahr in Verzug in die Psychiatrie zu verbringen hat.

#### **b) Unterschiedlicher Krankheitsbegriff**

Ähnliches gilt für den Krankheitsbegriff. So spricht § 11 StGB von „Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder einer anderen schweren einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung“. Der Krankheitsbegriff des § 3 UbG ist aber wesentlich enger. Das Unterbringungsgesetz und die Rechtsprechung haben ausdrücklich klargestellt, dass eine Unterbringung nur bei Vorliegen einer psychischen Krankheit, nicht jedoch bei einer geistigen Behinderung, die dem Schwachsinn des § 11 StGB entspricht, zulässig ist.

Der Krankheitsbegriff des Strafrechts und des Unterbringungsrechts sind daher keinesfalls deckungsgleich.

- Aufgrund der Verwendung derselben Begriffe, die jedoch in der jeweiligen Rechtsmaterie eine unterschiedliche Bedeutung haben, ist eine Klarstellung in den Erläuterungen, dass in jedem Fall des § 54 Abs 4 StGB neu die Unterbringungs Voraussetzungen eigens zu prüfen sind, unverzichtbar.

Grundsätzlich würde der Verein es begrüßen, wenn wie bisher die Trennung zwischen Zivilrecht und Strafrecht beibehalten wird und keine Vermischung dieser zwei Rechtsmaterien im Gesetz erfolgt.

- Der Verein erstattet daher den Vorschlag, **den letzten Halbsatz des § 54 Abs 4 StGB zu streichen**, weil sich diese Möglichkeit bereits aus § 9 UbG ergibt. Ein Verweis in den Erläuterungen auf die Möglichkeit einer Vorgangsweise nach dem Unterbringungsgesetz wäre ausreichend.

### **3.) Maßnahmenvollzug in der Psychiatrie**

Aus der Praxis können wir berichten:

Mit Jänner 2001 waren geschätzt ca 135 forensische PatientInnen in den psychiatrischen Krankenanstalten aufgenommen, die sich überwiegend im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 1 StGB oder nach § 429 Abs 4 StPO in vorläufiger vorbeugender Maßnahme befanden. Patienten nach § 21 Abs 2 StGB waren nur sehr wenige in den psychiatrischen Krankenanstalten anzutreffen. Die Patientenanwälte beraten die PatientInnen auf deren Wunsch hin. Die wesentlichen Fragen in den Beratungen bezogen sich auf die anhängigen gerichtlichen Verfahren und die Begutachtungen (§ 429 Abs 4 StPO), sowie die bedingte Entlassung aus einer Maßnahme nach § 21 Abs 1 oder § 21 Abs 2 StGB. Ein weiteres Beratungsthema sind die Vollzugsprobleme des Maßnahmenvollzugs in den psychiatrischen Krankenanstalten.

Sachwalter sind mit zahlreichen Fragen im Rahmen der Vertretung von "MaßnahmenklientInnen" konfrontiert. Schwerwiegende Probleme ergeben sich bei der Vertretungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter gegenüber den Vollzugsbehörden im vorläufigen Maßnahmenvollzug, insbesondere im Rahmen einer zwangsweisen Behandlung. Ob hier das Bundesministerium für Justiz, das Vollzugsgericht (welches wäre zuständig?), der Untersuchungsrichter, das Unterbringungsgericht oder letztlich Sachwalter und Pflegschaftsgericht über die Behandlung zu entscheiden haben, ließ sich in den bisherigen Rechtsmittelverfahren nicht klären (vgl dazu OGH 22.4.99, 6 Ob 55/99b, sowie OLG Linz 21.3.2000, 9 Bs 77/00). Von der Teleologie des Maßnahmenvollzugsrecht ist nicht einzusehen, dass die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit des Maßnahmenvollzugsrechts erst im Zusammenspiel mit der Intervention eines Sachwalters / eines Sachwaltergerichtes gesichert sein soll.

- Der Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft erlaubt sich daher abschließend auf den **mangelhaften Rechtsschutz beim Maßnahmenvollzug in der Psychiatrie** hinzuweisen:

Mit der letzten StVG-Novelle ( BGBl I 138/2000) wurde eine Beschwerdeinstanz im Strafvollzug („Vollzugskammern“) errichtet. Ein gleichartiges Rechtsschutzinstrument im Maßnahmenvollzug fehlt jedoch, sofern der Vollzug in der Psychiatrie stattfindet. Ein Schließen dieser Rechtsschutzlücke würde der Verein begrüßen.

Ebenso möchten wir auf den gesetzlichen Regelungsbedarf beim Vollzug der vorläufigen Maßnahme nach § 429 Abs 4 StPO in der Psychiatrie hinweisen. Bei der bestehenden unklaren Gesetzeslage unterstellt die Praxis den Vollzug der vorläufigen Maßnahme in der Psychiatrie sinngemäß den Regeln des endgültigen Maßnahmenvollzugs in der Psychiatrie. Daher käme auch das Vollzugsrecht des § 167a StVG zur Anwendung, woraus sich jedoch verschiedene Probleme ergeben, wie beispielsweise hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit (vgl dazu Kopetzki, Unterbringungsrecht II, 945f).

Eine eindeutige Klärung wäre nur durch den Gesetzgeber möglich.

Wien, am 2.2.2001

Dr. Peter Schlaffer  
Geschäftsführer